

Stellungnahme

Rat für Forschung und Technologieentwicklung

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

Per E-Mail: v@bka.gv.at
Präsidium des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme des Rates für Forschung und Technologieentwicklung zur Regierungsvorlage zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Präambel

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, tritt am 25. Mai 2018 in Geltung und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf.¹

Ziele² sind:

- Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO)
- Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO)
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89
- Einheitliche Kompetenz in den allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten
- Angepasstes Grundrecht auf Datenschutz
- Regelung von Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken
- Regelung der Bildverarbeitung

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01664/fname_640101.pdf

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01664/fname_640100.pdf

Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf zur Regierungsvorlage der DSGVO stellt aus Sicht des Rates für Forschung und Technologieentwicklung eine massive Restriktion der Forschungstätigkeit in Österreich dar. Besonders betroffen ist die medizinische Forschung, die überwiegend für einen Fortschritt und damit für eine Verbesserung der Behandlung von PatientInnen – und somit klar im öffentlichen Interesse steht. Regelungen zu Forschungstätigkeiten sollten daher möglichst klar und einfach handhabbar sein, im Sinne des Fortschritts und der Wettbewerbsfähigkeit, und nicht durch legislative Einschränkungen verhindert werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts Österreich im Wettbewerb mit unseren Mitbewerbern in Europa zu erhalten, muss der Gesetzgeber sämtliche Öffnungsklauseln für wissenschaftliche Forschungszwecke nutzen und darf für die Forschung keine über die Regelungen der DSGVO hinausgehenden Hürden aufbauen.

Verwiesen sei auf § 25.³ in dem nicht generell unterschieden wird zwischen ‚herkömmlichen‘ wissenschaftlichen oder statistischen Untersuchungen und Forschung im öffentlichen Interesse: Hier reicht es nach unserer Auffassung nicht aus, wie im Abs (3) 2.⁴ eine Möglichkeit zu schaffen, über zeit- und ressourcenaufwändige Wege jeden Anlassfall prüfen und genehmigen zu lassen. Es sollte klar eine privilegierte Ausnahmeregelung (wie in den erwähnten Öffnungsklauseln möglich) für Forschung generell und im Besonderen für medizinische Forschungen im Sinne der Allgemeinheit verankert werden.

Forschung soll zu unser aller Nutzen gefördert und nicht erschwert werden. Gesetzliche Rahmenbedingungen müssen Sicherheit für ForscherInnen und natürlich auch für Betroffene geben. Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung sieht bei der bestehenden Regierungsvorlage zur DSGVO Handlungsbedarf, diese Rahmenbedingungen zu schärfen um Forschung, die dem gesellschaftlichen Nutzen dient, positiv zu unterstützen.

³ Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken - Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik

⁴ Abs (3) 2.: *„Eine Genehmigung der Datenschutz-behörde für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik ist auf Antrag des Verantwortlichen der Untersuchung zu erteilen, wenn ... ein öffentliches Interesse an der beantragten Verarbeitung besteht“*